

II-74540 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

o GZ 114.140/73-I/D/14/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6608 IAB

1994-07-22

zu 6695/J

19. JULI 1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Onodi, Sigl und Genossen haben am 26. Mai 1994 unter der Nr. 6695/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Auswirkungen des Unterbringungsgesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Bereich der Patientensachwalter gehört zu jenen Teilen des Unterbringungsgesetzes, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fallen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des Physikatskurses, der die Dienstausbildung für Amtsärzte einschließlich der Polizeiärzte darstellt, wird auch der gesamte Bereich des Sanitätsrechts vermittelt. Ich gehe davon aus, daß im Rahmen dieser Vorlesung auch ausreichend Wissen über das Unterbringungsgesetz vermittelt wird.

- 2 -

Im Rahmen der Fortbildung für die Amtsärzte der Gesundheitsbehörden als auch für die Polizeiamtsärzte (letztere fallen allerdings nicht in meinen Wirkungsbereich) wurde dem neuen Unterbringungsgesetz breiter Raum gewidmet. Überdies hat das seinerzeit zuständige Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) - eine eigene Informationsbroschüre für Amtsärzte und Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst zur Verfügung gestellt.

Der Bereich des Gemeindesanitätsdienstes fällt in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Länder.

Zu Frage 3:

Die Vollziehung des Unterbringungsgesetzes im Rahmen der Gerichtsbarkeit fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 4:

Die Errichtung ambulanter und komplementärer psychosozialer Einrichtungen, also Einrichtungen im extramuralen Bereich, ist Aufgabe der Länder.

Von seiten meines Ressorts wurde ein Verzeichnis "Allgemein-psychiatrische Einrichtungen in Österreich" (Verzeichnis und Kurzbeschreibung) im November 1993 vervielfältigt und einem großen Interessentenkreis kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ferner wurde in den in den Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung, 93. Jahrgang, Heft 9, 15.2.1992, abgedruckten "Empfehlungen für die zukünftige psychiatrische Versorgung der

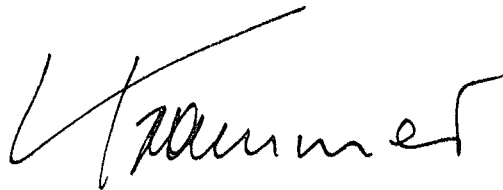
- 3 -

Bevölkerung Österreichs" unter anderem auch eine Funktionsbeschreibung der für die psychiatrisch/psychosoziale Versorgung der Bevölkerung Österreichs erforderlichen Dienstleistungen gegeben.

Zu Frage 5:

Die zahlenmäßige Entwicklung von psychisch Erkrankten bzw. gemäß Unterbringungsgesetz untergebrachten psychisch Erkrankten in psychiatrischen Krankenanstalten wurde seit Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes durch jährlich erbetene an das Gesundheitsressort zu richtende Meldungen lückenlos erfaßt. Von Univ.-Doz. Dr. R. Forster vom Institut für Soziologie der Universität Wien sowie vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie wurden diese Daten statistisch ausgewertet und in Form eines Originalbeitrages "Von der Anhaltung zur Unterbringung psychisch Kranker - Eine Rechtsreform aus statistischer Sicht" im Heft 1 vom 15.1.1994, 95. Jahrgang der Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung, veröffentlicht.

Diesen Daten ist zu entnehmen, daß es zu einem weiteren Absinken der unfreiwilligen Aufnahmen gekommen ist, wobei sich deren relative Häufigkeit auf dem Niveau des in vergleichbaren Staaten Üblichen bewegt.



BEILAGE

Nr. 6695/13

1994-05-26

ANFRAGE

der Abgeordneten Onodi, Sigl
und Genossen
an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend die Auswirkungen des Unterbringungsgesetzes

Mit dem am 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen Unterbringungsgesetz (BG 155/1990), dem Sachwalter- und Patientenanwaltsgesetz (BG 156/1990) und der Anpassung des Krankenanstaltsgesetzes (BG 157/1990) wurde die Unterbringung psychisch Kranker im geschlossenen Bereich von Krankenanstalten völlig neu geregelt. Über den Gesetzestext hinaus wurden weitreichende Veränderungen in der Betreuung psychisch Kranker ins Auge gefaßt. Nach nun dreijähriger Rechtswirksamkeit sollten erste Erfolge der Reform greifbar sein.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

Anfrage

1) Ein Kernstück des Gesetzes ist die Schaffung des Patientensachwalters. Man ging von einem Bedarf von ca. 30 Patientensachwaltern für das gesamte Bundesgebiet aus.

- Wurde dieser Bedarf inzwischen personell abgedeckt?
- Wieviele Sachwalter gibt es derzeit an den Krankenanstalten mit psychiatrischen Abteilungen ? (Bitte einzeln anführen!)

2) Die Einweisung des Kranken darf nur aufgrund einer, von einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder einem Polizeiarzt ausgestellten Bescheinigung erfolgen.

- Haben seit 1991 alle Sanitäts- und Polizeiärzte eine für diese Aufgabe erforderliche Aus- und Weiterbildung erhalten?

3) Weiters garantiert das Gesetz dem Patienten, der gemäß den §§ 10 und 11 im geschlossenen Bereich einer Anstalt aufgenommen wurde, ein wesentlich gründlicheres und rascheres gerichtliches Verfahren .

- Wieviele derartige Verfahren werden derzeit im jährlichen Durchschnitt durchgeführt?
- Hat sich die Anzahl der Verfahren seit in Krafttreten des Gesetzes im Vergleich zur Zeit davor wesentlich verändert?
- Gibt es Untersuchungen über Abwicklung und Dauer der gemäß BG 155/1990 durchgeführten Verfahren ?

4) Der Gesetzgeber ging davon aus, daß es aufgrund der Einschränkungen für den geschlossenen Bereich zu einer Erweiterung der offen geführten Bereiche der Krankenanstalten kommen wird. Weiters wurde an die Schaffung von ambulanten psychosozialen Einrichtungen

und Übergangseinrichtungen (Tages- und Nachtkliniken sowie Übergangswohnheime) im extramuralen Bereich gedacht.

- Welche derartige Einrichtungen wurden seither geschaffen, bzw. gibt es ? (Bitte bundesländerweise anführen!)
- Wie stark werden diese Einrichtungen in Anspruch genommen ?
- Ist der Bedarf an solchen Einrichtungen österreichweit gedeckt ?
- Ist für das Bestehen und den Ausbau derartiger Einrichtungen in den einzelnen Bundesländern personell und finanziell gesichert?
- Für welche Patientengruppen bestehen psychosoziale Einrichtungen?
- Bestehen in den Bundesländern Beratungsstellen für die Angehörigen psychisch Kranker?

5) Ein wesentliches Ziel des Gesetzgebers war es, der Unterbringung in psychiatrischen Abteilungen den Zwangscharakter zu nehmen. Zumal damals der Anteil der unfreiwilligen Aufnahmen mit 59 Prozent (Daten für 1980, lt. Untersuchung des Ludwig Boltzmann-Institutes) in Österreich im europäischen Vergleich (geschätzt ca. 10 Prozent) sehr groß war.

- Läßt sich seit in Krafttreten des Unterbringungsgesetzes eine deutliche Verringerung der zwangsweisen Aufenthalte in geschlossenen Anstalten feststellen ?
- Hat sich die Dauer derartiger Aufenthalte wesentlich verringert?
- Wann und von wem wurden die letzten umfassenden Untersuchungen über die Unterbringung psychisch Kranker durchgeführt?